

Für den Bezug von Dienstleistungen des SVC gelten folgende Bedingungen:

I. PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

- Den Mitgliedern des SVC stehen u.a. in folgenden Bereichen Dienstleistungen und Produkte zu Vorzugskonditionen zur Verfügung:
 - Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte
 - Anreicherungen und Matches
 - Monitoring
 - vorrechtliches Inkasso
 - Publikationen

Die angebotenen Dienstleistungen und die Gebühren richten sich nach den jeweils geltenden Produktkatalogen und Tarifen. Diese können jederzeit angepasst werden.

Das Eigentum sowie sämtliche Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an den abgerufenen Daten verbleiben beim SVC.

- Die Auskunfts- und Monitoring Dienstleistungen des SVC beruhen auf der Verarbeitung ausgewählter, bonitätsrelevanter Tatsachen, die dem SVC bekannt bzw. zugänglich sind, auf öffentlich zugänglichen Daten sowie auf betriebswirtschaftlichen Schätzungen. Sie sollen als Entscheidungshilfen dienen und ersetzen das eigene Urteil des Empfängers nicht. Die Interpretation der erhaltenen Informationen und die Kreditentscheidung unterliegen der ausschliesslichen Verantwortung des Empfängers. Allfällige Höchstkreditvorschläge stützen sich ausschliesslich auf dem SVC bekannte Tatsachen sowie auf Schätzungen und haben rein indikativen Charakter.
- Das Mitglied erhält direkten Zugang zu den in der Datenbank von SVC gespeicherten Daten. Diese steht dem Mitglied jederzeit zur Verfügung, ausgenommen während Aktualisierungen und Wartungsarbeiten. Es wird keine Verfügbarkeitsgarantie gegeben.
- Bei bestimmten Auskunftsprodukten kann das Mitglied die grafische Anzeige der Bonität individuell festlegen. Dies setzt die Definition der Anzeigekriterien durch das Mitglied voraus. Das Mitglied kann die Definition jederzeit anpassen.
- Die von SVC gelieferten Informationen entsprechen dem jeweiligen Stand der Datenbank. Es wird keine Gewährleistung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen.

II. DATENSCHUTZ, -SICHERHEIT

- Der Abruf bzw. die Verwendung nicht öffentlich zugänglicher, bonitätsrelevanter Informationen darf ausschliesslich im Hinblick auf eine Beurteilung wirtschaftlich relevanter Sachverhalte und für den eigenen Bedarf des Empfängers erfolgen (unter Vorbehalt von Ziff. 9. hienach). Er setzt ein berechtigtes Interesse des Mitgliedes nach Art 13 DSG voraus.

- Der Empfänger ist dafür besorgt, dass der angegebene Grund unter Beweis gestellt werden kann. Die entsprechenden Unterlagen (Notizen, Korrespondenzen, etc.) sind dem SVC auf Wunsch zur stichprobenweisen Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

- Als Legitimation für elektronische Anfragen dienen eine Benutzeridentifikation und ein Passwort. Besteht Grund zur Annahme, dass Nichtberechtigte davon Kenntnis erlangt haben, ist SVC unverzüglich zu informieren. Dasselbe gilt beim Ausscheiden eines Mitarbeiters, der die Zugangsdaten kannte. SVC haftet nicht für missbräuchliche Nutzung durch Dritte. SVC ist berechtigt, die Zugangsdaten jederzeit abzuändern.

- Die Weitergabe nicht öffentlich zugänglicher, bonitätsrelevanter Informationen an Kunden des Empfängers bedarf des Abschlusses einer Zusatzvereinbarung. Der Empfänger steht SVC dafür ein, dass sein Kunde über ein berechtigtes Interesse i.S. von Ziff. 6. hievore verfügt und die sich aus dem Datenschutzgesetz ergebenden Verpflichtungen seinerseits übernimmt. Im Übrigen ist jede Bekanntgabe oder Weitergabe solcher Informationen unzulässig.

- Die Empfänger nicht öffentlich zugänglicher, bonitätsrelevanter Informationen sorgen durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen dafür, dass Unberechtigte (nicht involvierte Betriebsangehörige oder Dritte) keinen Zugang zu den entsprechenden Informationen erhalten.

Im Falle einer Übermittlung von Daten des SVC sind die Vorgaben des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

- Die Empfänger von Auskünften des SVC haften dem Verband für den Schaden, der ihm infolge einer Nichteinhaltung der vorstehend angeführten Verpflichtungen – insbesondere aufgrund von Indiskretionen oder einem Missbrauch erteilter Auskünfte – entsteht.

- Zur Förderung des Genossenschaftszwecks können Mitglieder des SVC dem Verband selbst eingeholte Betreuungsauszüge liefern und stellen ihm im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten eigene Zahlungserfahrungen zur Verfügung. Dieselben sind tatsachenkonform darzustellen. Dem SVC ist auf Wunsch Einblick in die Unterlagen zu gewähren, auf welche sich die erteilten Auskünfte abstützen. Die Datenlieferanten stehen dem SVC für die Folgen falscher Auskunftserteilung ein.

Die Mitglieder des SVC informieren ihre Kunden / Geschäftspartner über die Möglichkeit einer Weitergabe von Zahlungserfahrungen an SVC.

SVC ist berechtigt, von Dritten gelieferte sowie eigene Zahlungserfahrungen in seiner Datenbank zu verwenden.

- Erfolgt die Bonitätsprüfung durch Matchabfragen, ist SVC berechtigt, die vom Kunden übermittelten Daten in seiner Datenbank zu speichern.

Die Mitglieder des SVC, die diesen Service nutzen, informieren ihre Kunden über die Weitergabe der Daten an Dritte im Rahmen der Bonitätsprüfung.

- Nutzungsdaten werden gespeichert und zu Dokumentations- und Abrechnungszwecken verarbeitet.

III. VERZUG, HAFTUNG

- Im Fall des Zahlungsverzuges steht SVC ein Verzugszins von 8% zu. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von CHF 20.00 erhoben.

- Die Dienstleistungen des SVC werden unter Ausschluss jeder Haftung des SVC, seiner Organe, Arbeitnehmer, Beauftragten, Geschäftsführer oder Kooperationspartner sowie deren Arbeitnehmer, Beauftragten oder sonstigen Hilfspersonen erbracht. SVC haftet weder für Inhalt und Umfang seiner Datenbank noch für den Inhalt einzelner Datensätze bzw. Informationen oder für die Funktionsfähigkeit seiner IT-Systeme.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Die Nichteinhaltung der vorliegend begründeten Verpflichtungen kann den Ausschluss aus dem Verband oder die Verweigerung weiterer Auskunftserteilung zur Folge haben.

- Von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichende Absprachen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten werden. Im Zweifel haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

- Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag ist der Sitz des SVC.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind vom Vorstand des SVC am 30. Oktober 2019 genehmigt und per 1. November 2019 in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 1. Januar 2012 sowie allfällige individuell abgeschlossene Nutzervereinbarungen.

Zürich, den 30. Oktober 2019

Schweizerischer Verband Creditreform
(Genossenschaft)
Vorstand

Präsident:



Raul Egli

Sekretär:



Claude Federer